

Merkblatt des Ordnungsamtes der Gemeinde NeuhoF zum Verbrennen von Abfällen

1) Landwirtschaftlicher und gärtnerischer Abfälle

Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, können auf diesem Grundstück verbrannt werden.

Voraussetzungen:

- das Grundstück liegt außerhalb der zusammenhängenden Bebauung
- die Abfälle können dem Boden aus landbautechnischen Gründen oder wegen ihrer Beschaffenheit nicht zugeführt werden
- die ständige Aufsicht einer zuverlässigen Person ist gewährleistet
- trockenes Wetter liegt vor
- folgender Zeitrahmen ist einzuhalten:
von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 bis 16:00 Uhr,
samstags von 08:00 bis 12:00 Uhr
- die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen
- zum Anzünden des Feuers darf kein Altöl, Dieselöl oder sonstiger Brandbeschleuniger verwendet werden
- das Feuer ist immer unter Kontrolle zu halten; dabei ist möglichst gegen den Wind zu verbrennen
- bei starkem Wind, Verkehrsgefährdung oder Belästigung der Allgemeinheit durch starke Rauchentwicklung ist das Feuer zu löschen
- vor Verlassen der Brandstelle ist sicherzustellen, dass Feuer und Glut erloschen sind
- die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten

Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:

- 100 m von Wohngebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen
- 100 m von Bundesautobahnen und autobahnmäßig ausgebauten Fernverkehrsstraßen
-zu Lagern von brennbaren Flüssigkeiten, Druckgasen und
-explosionsgefährdeten Stoffen
- 100 m von Naturschutzgebieten, Wäldern, Mooren und Heiden
- 50 m von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen
- 35 m von sonstigen Gebäuden
- 20 m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern
- 5 m zur Grundstücksgrenze

Zusätzliche Bestimmungen beim Verbrennen von Stroh:

1. Mindestens zwei zuverlässige Aufsichtspersonen.
2. Es ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite rund um die abzubrennende Fläche durch Umpflügen oder Fräsen anzulegen.
3. Zusammenhängende Flächen über 3 ha sind im Abstand von 80 bis 100 m durch Sicherheitsstreifen von 5 m Breite zu unterteilen.
4. Die so entstandenen Teilflächen dürfen nur nacheinander, d. h. nach Erlöschen der vorherigen Teilfläche, abgebrannt werden.

2) Forstliche Abfälle

Pflanzliche Abfälle, die bei der Bewirtschaftung des Waldes anfallen, z. B. Schlagabraum, Rinde und dergleichen, dürfen durch Verrotten, insbesondere durch Liegen lassen und Vergraben, Unterpflügen oder Kompostieren, im Wald beseitigt werden.

Die in Abs. 1 genannten Abfälle dürfen von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr im Wald verbrannt werden, soweit dies aus forstwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Zu Zeiten erhöhter Waldbrandgefahr ist das Abbrennen unzulässig. Die Abfälle sollen zur Verbrennung soweit wie möglich an Stellen, an denen keine Waldbrandgefahr besteht, zu Wällen oder Haufen zusammengefasst werden. Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass das Feuer ständig unter Kontrolle gehalten werden kann. Es ist sicherzustellen, dass durch Rauchentwicklung keine Verkehrsbehinderung, kein gefahren bringender Funkenflug und keine erheblichen Belästigung der Allgemeinheit entstehen. Die Feuerstellen sind rechtzeitig vor Arbeitsschluss mit einem Wundstreifen zu umgeben und mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen.

Für die Einhaltung von Mindestabständen gilt obiges entsprechend.

Das Ordnungsamt der Gemeinde Neuhof weist darauf hin, dass das Verbrennen von landwirtschaftlichen und pflanzlichen Abfällen (Feuerstellen) grundsätzlich anmeldepflichtig ist.

Für diese Feuerstellen werden keine Genehmigungen erteilt, es handelt sich hierbei lediglich um ein Anzeigeverfahren, welches über die zuständige Gemeindeverwaltung abzuwickeln ist. Für den Verbrennungsvorgang oder dadurch entstehende Belästigungen ist der Anmeldende selbst verantwortlich.

Dies insbesondere unter dem Hintergrund, dass eine Weiterleitung der Anmeldung an die zentrale Einsatzleitung der Feuerwehr Fulda erfolgt, um unnötige Feuerwehreinsätze zu vermeiden. Letztlich ist nach jedem, wenn auch vielleicht unbegründeten Feuerwehreinsatz immer auch die Kostenfrage zu klären.

Anzeigepflicht:

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist dem Ordnungsamt der Gemeinde Neuhof **mindestens zwei Werktage** vor Beginn mittels dem entsprechenden Anmeldevordruck anzuzeigen.

Ordnungswidrig handelt, wer

- die oben erläuterten Schutzvorschriften nicht einhält;
- der Anzeigepflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig nachkommt.